

**Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang
InterAmerican Studies / Estudios InterAmericanos vom 1. März 2018 i.V.m. der Änderung vom
15. Dezember 2021 und der Änderung vom 1. November 2022 sowie der
Berichtigung vom 15. November 2022 (Studienmodell 2011)**

– Lesefassung –

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 808) haben die Fakultäten für Linguistik und Literaturwissenschaft, für Soziologie sowie für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 424), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 18 S. 427) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultäten für Linguistik und Literaturwissenschaft, für Soziologie und für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie bieten unter organisatorischer Verantwortung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft den Studiengang InterAmerican Studies / Estudios InterAmericanos als gemeinsamen, interdisziplinären Studiengang mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 – 4 MPO fw.)

Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die weiteren Zugangsvoraussetzungen neben den Anforderungen, die sich aus § 49 des Hochschulgesetzes NRW und § 4 MPO fw. ergeben. Bewerber*innen erhalten Zugang, die alle Voraussetzungen erfüllen, Bewerber*innen erhalten keinen Zugang, die nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

(1) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses (§ 49 Abs. 6 S. 2 HG NRW) nach Absatz 2 und von Sprachkenntnisse in Englisch und Spanisch mindestens auf dem Sprachniveau der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Deutsche Sprachkenntnisse sind für das Studium förderlich; für die Einschreibung wird auf deren Nachweis jedoch verzichtet.

(2) Ein Abschluss ist qualifiziert, wenn alle nachfolgenden fachlichen Anforderungen durch Leistungen belegt nachgewiesen werden, d.h. jeweils ein Punkt erreicht wird und insgesamt 3 Punkte erzielt werden:

- Allgemeine Kenntnisse unterschiedlicher Kulturen in Theorie und Praxis und Fähigkeiten zwischen ihnen zu vermitteln: 0-1 Punkte;
- Kenntnisse unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen sowie Fähigkeiten zur Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen, um auf mehr als eine Fachdisziplin zurückgreifen zu können: 0-1 Punkte;
- Kenntnisse der Diversität der Gesellschaften und Kulturen in den Amerikas; Fähigkeiten, interamerikanische Dynamiken und Wechselbeziehungen wissenschaftlich zu bearbeiten: 0-1 Punkte;

Folgende Punkte werden vergeben:

- 0 Punkte: die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.
- 1 Punkt: die geforderten Kompetenzen liegen vor.

Maßstab für die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für das Masterstudium sind die in einschlägigen Bachelorstudiengängen der Universität Bielefeld vermittelten Kompetenzen, da der Masterstudiengang konzeptionell auf diesem aufbaut.

Die Punktvergabe für Kompetenzen erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anerkennung (§ 21 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020) und der hierzu bestehenden Standards und Richtlinien u.a. des European Area of Recognition Projects (<http://ear.enic-naric.net/emanual/>) nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Hochschule bzw. des Abschlusses (Akkreditierung)
- Niveau der erworbenen Kompetenzen (Qualifikationsrahmen)
- Workload
- Profil / Ausrichtung des absolvierten Abschlusses
- Konkrete Lernergebnisse unter Berücksichtigung von Lernzieltaxonomien

(3) Die Prüfung der Anforderungen und Voraussetzungen für das Zugangsverfahren erfolgt auf Basis der nachfolgenden Unterlagen, die fristgerecht in dem entsprechenden Bewerbungsportal der Universität Bielefeld hochgeladen und eingegeben werden:

- a) Abschlusszeugnis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses und die dazugehörigen Abschlussdokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.) oder vorläufiges Abschlusszeugnis, das eine vorläufige Abschlussnote ausweist.
- b) Modulhandbuch oder Modulbeschreibungen zu den absolvierten Modulen

Soweit kein Diploma Supplement, Transcript oder Modulhandbuch oder keine Modulbeschreibungen vorhanden sind, sind entsprechende Beschreibungen hochzuladen, die Auskunft geben über den absolvierten Studiengang, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

Darüber hinaus sind im Bewerberportal Angaben zum Vorliegen der Kriterien nach Absatz 2 und zu den Sprachkenntnissen zu treffen.

Im Bewerbungsportal werden nur pdf Dateien akzeptiert, diese sollen soweit möglich durchsuchbar sein.

Nach der Bewerbungsfrist oder auf einem anderen Weg eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt

(4) Die Bewertung des Zugangs erfolgt jeweils durch eine prüfungsberechtigte Person. Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert. Machen Studierende innerhalb von einer Woche begründet Einwendungen gegen die Bewertung geltend, erfolgt eine Überprüfung der Entscheidung, hierfür wird eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzugezogen. Die Bewertung wird ggf. korrigiert. Unabhängig davon besteht die Rechtsschutzmöglichkeit, die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides mitgeteilt wird.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

3. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

– entfällt –

4. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

5. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

Im Studienprogramm ist ein mindestens einsemestriges Studium an einer ausländischen Partneruniversität vorgesehen. Grundsätzlich sind alle ausgewiesenen Module an einer dieser Partneruniversitäten studierbar. In Absprache mit den Koordinatoren ist es auch möglich, die Module des Wahlpflichtbereichs durch spezifische Module der Partneruniversitäten zu ersetzen und dort Leistungen in einem an der Universität Bielefeld nicht angebotenen Profibereich (Medienwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Journalismus etc.) zu erbringen.

a. Pflichtbereich

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-IAS-M-IAS1_a	Interdisciplinary Introduction to InterAmerican Studies / Introducción interdisciplinaria a los Estudios InterAmericanos	1	12	
22-M-4.4.6-IAS3	History of the Americas / Historia de las Américas	1 o. 2	12	
23-IAS-M-IAS4	North American Literature and the Processes of Culture	1 o. 2	12	
23-IAS-M-IAS5	Literaturas y culturas latinoamericanas	1 o. 2	12	
Zwischensumme			48	

b. Wahlpflichtbereich

Es sind Module im Gesamtumfang von 24 bis 28 Leistungspunkten zu studieren.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-M-4.4.6- IAS9	Advanced History of the Americas / Estudios avanzados de la historia de las Américas	2 o. 3	12	22-M-4.4.6- IAS3
23-ANG-M- AngHM1_IAS	Language and the Processes of Culture	3	12	
23-ANG-M- AngHM3_IAS	Media and the Processes of Culture / Los medios y los procesos de la cultura	3	12	
23- IAS-M- IAS6	Advanced Studies of Literatures and Cultures of the Americas / Estudios avanzados de literaturas y culturas de las Américas	3	12	
23-LIN-MaTY	Language Typology and Language Comparison / Lingüística comparada y tipología de idiomas	3	12	
30-M- IAS10	Structures and Dynamics of Global Communities and Transnationalisation / Estructuras y dinámicas de comunidades globales y de transnacionalización	3	14	
30-M- IAS11 ¹	Forms of Transnational Communities and Collectivities / Formas de comunidades y colectividades transnacionales	3	14	
30-M- IAS12	Politics of Global Citizenship / Políticas de ciudadanía global	3	14	
Zwischensumme			72 – 76	

¹ Das Modul 30-M-IAS11 wird nicht mehr angeboten und es können keine Veranstaltungen mehr besucht und auch keine Modulprüfungen und/oder Studienleistungen mehr erbracht werden. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

Weitere Modulinformationen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel (7.) sowie aus den Modulbeschreibungen.“

c. Profilbezogener Ergänzungsbereich

Je nach Wahl der Module im Wahlpflichtbereich variiert der Profilbezogene Ergänzungsbereich zwischen 14 und 18 Leistungspunkten. Dieser dient einer fachlichen Angleichung des Kenntnisstandes der Studierenden in den einzelnen Modulen. Studierende wählen in Absprache mit der nach Ziffer 9 zuständigen Stelle zu studierende Module und Lehrveranstaltungen aus. Wählbar ist in diesem Rahmen ebenfalls das Modul „23-
IAS-M-
IAS-
IndErgPr“. Im Übrigen gelten die Regelungen des Individuellen Ergänzungsbereichs (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.), danach können nur im Umfang von bis zu 12 LP einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
	Individual Electives / Optativas individuales	1 o. 2	14 – 18	
23- IAS-M- IAS- IndErgPr	Optional Internship / Práctica opcional	2 o. 3	5	
Zwischensumme			90	

Weitere Modulinformationen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel (7.) sowie aus den Modulbeschreibungen.

d. **Abschlussbereich**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-IAS-M- IAS15	Master's Thesis + Colloquium / Tesis Master + Coloquio	4	30	
Gesamtsumme			120	

Weitere Modulinformationen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel (7.) sowie aus den Modulbeschreibungen.

6. **Modulstrukturtafel**

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
22-M-4.4.6-IAS3	History of the Americas / Historia de las Américas	12		2	1		
22-M-4.4.6-IAS9	Advanced History of the Americas / Estudios avanzados de la historia de las Américas	12	22-M-4.4.6-IAS3	2	1		
23-ANG-M- AngHM1_IAS	Language and the Processes of Culture	12		2	1		
23-ANG-M- AngHM3_IAS	Media and the Processes of Culture / Los medios y los procesos de la cultura	12		2	1		
23-IAS-M-IAS1_a	Interdisciplinary Introduction to InterAmerican Studies / Introducción interdisciplinaria a los Estudios InterAmericanos	12			1		
23-IAS-M-IAS4	North American Literature and the Processes of Culture	12		3	1		
23-IAS-M-IAS5	Literaturas y culturas latinoamericanas	12		3	1		
23-IAS-M-IAS6	Advanced Studies of Literatures and Cultures of the Americas / Estudios avanzados de literaturas y culturas de las Américas	12		2	1		
23-IAS-M-IAS15	Master's Thesis + Colloquium / Tesis Master + Coloquio	30		1	1		
23-IAS-M-IAS- IndErgPr	Optional Internship / Práctica opcional	5					1
23-LIN-MaTY	Language Typology and Language Comparison / Lingüística comparada y tipología de idiomas	12		3	1		
30-M-IAS10	Structures and Dynamics of Global Communities and Transnationalisation / Estructuras y dinámicas de comunidades globales y de transnacionalización	14		2	1		
30-M-IAS11	Forms of Transnational Communities and Collectivities / Formas de comunidades y colectividades transnacionales	14		2	1		
30-M-IAS12	Politics of Global Citizenship / Políticas de ciudadanía global	14		2	1		

7. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 10, 11, 13 MPO fw.)

- (1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:
- Mündliche Prüfung im Umfang von 45 Minuten,
 - Schriftliche Hausarbeit im Umfang von 25 – 30 Seiten oder im Umfang von 15 – 20 Seiten,
 - Referats (ggf. einschließlich Diskussionsleitung) im Umfang von 30 – 45 Minuten sowie einer Ausarbeitung im Umfang von 15 – 20 Seiten,
 - Projekt mit Ausarbeitung: Das Projekt weist im Sinne der Wissenschaftspublizistik die Kompetenz nach, fachliche Inhalte zu erarbeiten, zu synthetisieren und einem breiteren Publikum zu präsentieren. Hinzu kommt es die medienpraktische Kompetenz nach, die erforderlich ist, um eine entsprechende Projektarbeit zu erstellen. Der Umfang des Projekts ist begrenzt durch die Bearbeitungsdauer von 120 Stunden,
 - Praktikumsbericht im Umfang von 7 – 10 Seiten mit Bestätigung des Arbeitsgebers, Tätigkeitsbeschreibung und Reflexion über die Vernetzung von Fachwissen und Berufspraxis.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (2) Studienleistungen dienen der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung, zur Selbstkontrolle des Studienerfolgs der Studierenden und haben einübenden und vertiefenden Charakter; ferner dienen sie dazu, Praktiken des forschenden Lernens einzuüben, verschiedene Text- und Vortragsformate zu erproben, die in den Seminaren erworbene Kompetenzen und Wissensbestände selbständig zu vertiefen und ggf. Informationen und Materialien für die weitere Semindiskussion zu erstellen und somit zum kollektiven Kompetenz- und Wissenserwerb der Lerngruppe beizutragen. Dabei können Studienleistungen ggf. der Vorbereitung auf die Modulprüfung dienen und zur individuellen Profilbildung innerhalb eines Moduls beitragen.

Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Bearbeitungen von Übungsaufgaben (z. B. peer-reviewing, proof-reading, eine Argumentrekonstruktion, die Zusammenfassung eines Textes, Anfertigen einer Literaturliste oder eines Thesenpapiers),
- Kurze Essays,
- Präsentationen,
- Moderation von Teilen einer Seminarsitzung,
- Sitzungs- oder Diskussionsprotokolle,
- Referate,
- veranstaltungsbegleitende Übungen,
- schriftlicher Test.

Für alle Beiträge gilt: Insgesamt dürfen von jedem Studierenden in einer Veranstaltung schriftliche Beiträge im Umfang von ca. 3.600 Wörtern oder mündliche Beiträge in einem Umfang von ca. 30 Minuten verlangt werden. Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (3) Die Masterarbeit ist eine Ausarbeitung, die von einer prüfungsberechtigten Person einer der drei an dem Studiengang beteiligten Fakultäten ausgegeben und von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet wird. Die oder der Studierende kann Vorschläge für das Thema und die weitere prüfende Person machen. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. Der Ausgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Der Umfang der Masterarbeit soll ca. 70 Seiten betragen. Es besteht die Möglichkeit, audiovisuelle und auditive Projektarbeiten als Teil der Masterarbeit einzureichen; diese müssen jedoch durch eine schriftliche Dokumentation der zugrundeliegenden wissenschaftlichen Recherche einschließlich der Reflektion des methodischen und theoretischen Ansatzes begleitet werden. Die Arbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung fristgerecht abzugeben.

8. Zuständigkeiten

Für die Eignungsfeststellung, Organisation des Studiums, der Studienberatung und der Leistungskontrolle im Sinne des § 22 Abs. 1 MPO fw. ist die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft zuständig. Das Masterzeugnis, Masterurkunde (§ 20 MPO fw.) und Diploma Supplement (§ 21 MPO fw.) werden von der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft ausgegeben.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum Sommersemester 2018 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2018 für den Masterstudiengang InterAmerican Studies / Estudios InterAmericanos einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2018 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang InterAmerikanische Studien eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2020 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang InterAmerikanische Studien vom 17. Dezember 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 18 S. 464) i. V. m. den Berichtigungen vom 1. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 2 S. 21) und 15. Januar 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 1 S. 5) sowie der Änderung vom 31. Juli 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 13 S. 271) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2020/2021 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anerkennung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft vom 17. Januar 2018, der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie vom 17. Januar 2018 sowie der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 17. Januar 2018.

Bielefeld, den 1. März 2018

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer